Reglement der Gemeinde Binningen betreffend kommunale Wohnungsexpertisen

Vom 12. Dezember 1994

Der Einwohnerrat der Gemeinde Binningen, gestützt auf § 6 des kantonalen Reglements betreffend Wohnungsexperte in den Gemeinden vom 7. Mai 1974¹, beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle in der Gemeinde Binningen durchzuführenden Wohnungsexpertisen.

§ 2 Bestimmung der Expertpersonen

- ¹ Die Gemeinde Binningen bestimmt eine Expertperson und eine Stellvertretung.
- ² Wahlbehörde für die Expertpersonen ist der Gemeinderat.
- ³ Namen und Adressen der Expertpersonen sind der kantonalen Schlichtungsstelle für Mietangelegenheiten mitzuteilen.

§ 3 Verfahren

Für die Tätigkeit der Expertpersonen und das Verfahren wird auf das kantonale Reglement betreffend Wohnungsexperten in den Gemeinden vom 7. Mai 1974² verwiesen.

§ 4 Gebühren

- ¹ Wohnungsexpertisen sind gebührenpflichtig. Die Gebühren sind bei der Gesuchstellerin bzw. beim Gesuchsteller zu erheben.
- ² Der Gemeinderat erlässt einen kostendeckenden Gebührentarif, welcher sich nach dem Zeitaufwand richtet.

¹ SGS 212.22

² s. Fn 1

§ 5 Aufhebung des bisherigen Reglementes, Inkrafttreten

¹ Das Gebührenreglement der Gemeinde Binningen betreffend kommunalen Wohnungsexperten vom 14. Oktober 1974 wird aufgehoben.

² Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten³ nach Vorliegen der Genehmigung des Reglementes durch den Regierungsrat⁴.

Binningen, 12. Dezember 1994

Namens des Einwohnerrates der Präsident: U. Held der Gemeindeverwalter: B. Gehrig

³ Vom Gemeinderat per 21. März 1995 in Kraft gesetzt.

⁴ Vom Regierungsrat genehmigt mit Beschluss Nr. 31 vom 15. März 1995.